Stadtwerke Eutin GmbH
Holstenstraße 6, 23701 Eutin, Tel. 04521/705-350
Sitz Eutin Amtsgericht Lübeck HRB 759 EU
Geschäftsführer: Marc Mißling
Aufsichtsratsvorsitzender: Mathias Lippisch

Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zwischen Stadtwerke Eutin GmbH, Holstenstraße 6, 23701 Eutin (Netzbetreiber)
Tel.: (04521) 705 – 300, Fax: (04521) 705 – 305

und (Anschlussnehmer)

Frau/Herrn/Firma _____

_____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

_____
(Telefon/Fax) (Geburtsdatum)

_____
(Registernummer/Registergericht)

ggf. vertreten durch: _____
(Kopie der Vollmacht als **Anlage 1**)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)

☐ Neuanschluss
☐ Bestehender Netzanschluss
☐ Änderung bestehender Netzanschluss
☐ Provisorischer Anschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss (bitte ankreuzen):
   ☐ überwiegend private Nutzung
   ☐ überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch _____ kWh

_____
(Straße) (Hausnummer) (PLZ) (Ort)

_____
(Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet)

2. Kundenummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) ☐ identisch ☐ nicht identisch *
   * (schriftliche Zustimmung des Grundstückseientümers/Erbbauberechtigten als **Anlage 2** beigefügt)
4. Netzebene: ☐ NS ☐ MS/NS
5. Art des Netzanschlusses:
6. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss: Wirkleistung: _____ kW
7. Anzahl der Wohneinheiten: Wohneinheiten: _____ Stück
8. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze): (bitte ankreuzen) ☐ Ausgang am Hausanschlusskasten ☐ abweichend (bitte definieren):
9. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses: Wochen ab Vertragsschluss
10. Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit Strom zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichen Bedingungen. Grundversorger sind zurzeit die Stadtwerke Eutin GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

11. Zählpunktbezeichnung oder Aufstellort des Zählers (ggf. Skizze):

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ beträgt gemäß **Anlage 3** vom _____ _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

☐ wurde bereits gezahlt.

(2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).

☐ beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

☐ wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de veröffentlicht sind.

_____ , den _____ _____ , den _____

Unterschrift Anschlussnehmer | Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen

Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters
Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
Anlage 3: Kostenangebot (zu § 2 und § 3)
Anlage 4: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV *
Anlage 5: Ergänzende Bedingungen *
Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen *
Anlage 7: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular *
Anlage 8: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) *

*einsehbar unter www.stadtwerke-eutin.de